

# Statuten des Vereins "quisas"

Version 1.1.0

## 1. Name

Der Verein "quisas" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

## 2. Zweck

Der Verein fördert die Verbreitung und Entwicklung von Open Source Software für die Administration und Organisation von Schulen in der Schweiz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

## 3. Tätigkeit

Der Verein versucht seine Ziele unter anderem zu erreichen durch:

- Koordinierung von Entwicklungsaktivitäten
- Informationsbereitstellung
- Beratung
- Schulung
- Zusammenarbeit mit schweizerischen und internationalen Organisationen

## 4. Finanzierung

Der Verein finanziert sich u.a. durch

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren- und Förderbeiträge
- Dienstleistungen aus dem Tätigkeitsbereich

Er ist ideell und organisatorisch von seinen Finanzierungsquellen unabhängig.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## 5. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die ein Interesse am Vereinzweck haben.

## **5.1. Einzelmitglieder**

Das Einzelmitglied ist eine natürliche Person, die sich den Vereinszielen verbunden fühlt. Einzelmitglieder können per Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **5.2. Kollektivmitglieder**

Das Kollektivmitglied ist eine juristische Person, die sich den Vereinszielen verbunden fühlt. Es benennt eine Kontaktperson, an welche die an alle Mitglieder gerichtete Korrespondenz in einfacher Ausfertigung gesandt wird.

Alle Mitarbeiter von Kollektivmitgliedern geniessen die gleichen Vergünstigungen wie Einzelmitglieder.

## **5.3. Haftung**

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5.4. Allgemeines**

Der Vorstand legt die an die Mitglieder gewährten Leistungen fest.

Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds. Dieser Beschluss kann innert Monatsfrist beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden.

Der Austritt ist dem Vorstand einen Monat im voraus schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austritt nicht auf Ende eines Kalenderjahres, dann wird der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht zurückerstattet respektive er gilt als geschuldet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle mit der Mitgliedschaft erworbenen Rechte sowie jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Rechte der Mitglieder bestehen im Stimm- und Wahlrecht bei Abstimmungen.

Die Mitglieder sind gehalten, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

## **6. Organisation**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **7. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Vorschläge für die Traktandenliste zu machen.

Vorschläge, welche vor dem Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen, werden behandelt.

Die Einladung zur Versammlung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste wenigstens 14 Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme, jedes Kollektivmitglied hat 3 Stimmen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann zusätzlich zur Mitgliederversammlung eine briefliche oder elektronische Abstimmung zulassen. Diese Stimmen sind vorgängig zur Mitgliederversammlung abzugeben. Der Vorstand beschliesst über die Vorgehensweise einer solchen Stimmabgabe.

## **8. Vorstand**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Der Verein wird rechtskräftig vertreten durch die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

## **9. Statutenänderungen**

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Änderungen der Mitgliederbeiträge bedürfen lediglich der einfachen Mehrheit der Stimmen.

## **10. Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Das Vereinsvermögen wird für einen ähnlichen Zweck verwendet.

## **11. Schlussbestimmung**

Diese Statuten treten am 24.05.2017 in Kraft.